



Planunterlage
 Kartengrundlage: Liegenschaftskarte V 2053/93
 Liegenschaftskarte: 3133A
 Maßstab: 1:1000

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 2.7.1985, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.9.1989, Nds. GVBl. S. 345).
 Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 30.07.1993). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
 Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 16. Jan. 1996
 Im Auftrage:
 Katasteramt Osnabrück
 (Unterschrift)

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde diese Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung, in der Sitzung am 27.02.1996 als Satzung beschlossen.

Badbergen, den 28.02.1996

1. Stellv. Bürgermeister
 Gemeindefriedhof

HINWEISE

- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß diese Funde meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden.
- Durch den geplanten Wendehammer wird eine Teilfläche des Bebauungsplanes Nr. 3 "Am Klitzenbach" in Anspruch genommen.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF**
- Flächen für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung
- VERKEHRSLÄCHEN**
- Straßenverkehrsflächen (Gemeindestraße)
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung (Gemeindestraße)
 - F/R Fuß- und Radweg
- HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTWASSERLEITUNGEN**
- E Erdkabel, 10 kV
 - W Wasserleitung
- MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ VON NATUR UND LANDSCHAFT**
- Einzelbäume zu erhalten
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
 - Angrenzende Bebauungspläne

9. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 1 „KRACHTINGS ESCH“ GEMEINDE BADBERGEN
 SAMTGEMEINDE ARTLAND / LANDKREIS OSNABRÜCK **URSCHRIFT**

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 19.07.95 die Aufstellung der Bebauungsplanänderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 09.08.95 ortsüblich bekanntgemacht.

Badbergen, den 10.08.95

Gemeindefriedhof

Im Anzeigeverfahren gem. § 11 (3) BauGB habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage unter Erteilung von Anlagen, Maßgaben keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Osnabrück, den 30. Okt. 1996

Landkreis Osnabrück
 Der Oberkreisdirektor

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 01.11.95 dem Entwurf der Bebauungsplanänderung und der Entwurfsbegründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 09.11.95 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung und die Entwurfsbegründung haben vom 27.11.95 bis zum 28.12.95 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Badbergen, den 02.01.96

Gemeindefriedhof

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für die Bebauungsplanänderung ist gem. § 12 BauGB am 14.02.1997 im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück bekanntgemacht worden. Die Bebauungsplanänderung ist damit am 14.02.1997 rechtsverbindlich geworden.

Badbergen, den 24.02.1997

Der Bürgermeister
 In Vertretung

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der Bebauungsplanänderung und der Entwurfsbegründung zugestimmt und die erneute Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und 3 BauGB vom ... bis zum ... beschlossen. Ort und Dauer der 2. öffentlichen Auslegung wurden am ... ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung und die Entwurfsbegründung haben vom ... bis zum ... gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Anregungen und Bedenken können nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen vorgebracht werden.

Badbergen, den ...

Gemeindefriedhof

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Bebauungsplanänderung nicht geltend gemacht worden.

Innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung sind Mängel der Abwägung beim Zustandekommen der Bebauungsplanänderung nicht geltend gemacht worden.

Der Rat der Gemeinde hat die Bebauungsplanänderung nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 27.02.96 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Badbergen, den 28.02.1996

Gemeindefriedhof

Die Bebauungsplanänderung wurde ausgearbeitet vom:
PLANUNGSBÜRO DR. HARTMUT SCHOLZ
 Regional-Bauleitplanung u. Landespflege
 Nikolaiort 1-2, 49074 Osnabrück
 Tel. (05 41) 2 22 57 Fax (05 41) 20 16 35

Osnabrück, den 23.05.1995 / 08.11.1995 / 09.01.1996